

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Relevanz der Klimafolgen einer Vergabe von Lizenzen zur Exploration von Erdöl- und Erdgasvorkommen

Greenpeace Nordic ua gg Norwegen, Urteil vom 28.10.2025, Kammer II, 34068/21

Sachverhalt

Die vorliegende Beschwerde wurde von zwei NGOs – *Greenpeace Nordic* und *Young Friends of the Earth* – sowie von sechs Einzelpersonen erhoben, die Mitglieder der zweitgenannten Vereinigung sind bzw. waren. *Greenpeace Nordic* setzt sich seit 1998 als gemeinnützige Organisation in Norwegen für den Schutz der Umwelt und des Klimas ein. Die Vereinigung beruht nicht auf Mitgliedschaft, wird aber von zahlreichen Unterstützern und Spendern finanziert. *Young Friends of the Earth* wurde 1967 in Norwegen gegründet und hat mehr als 5.000 Mitglieder, darunter einige Angehörige der ethnischen Minderheit der Samen. Das Ziel der Organisation besteht im Schutz der natürlichen Ressourcen der Erde.

Auf dem Festlandsockel Norwegens wird seit 1971 Erdöl und Erdgas gefördert, was erheblich zu den Treibhausgasemissionen des Landes beiträgt. Das norwegische Recht sieht ein dreistufiges Genehmigungsverfahren vor. Zunächst muss ein Gebiet zur Förderung freigegeben werden, was eine Abschätzung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen voraussetzt. Auf der zweiten Stufe werden Lizenzen zur Exploration vergeben. Diese erlauben dem Unternehmen, Probebohrungen in einem genau definierten Gebiet

vorzunehmen, gestatten aber noch nicht die Aufnahme der Förderung. Sofern profitable Vorkommen entdeckt werden, hat der Lizenznehmer einen Plan für die Entwicklung und den Betrieb vorzulegen, der eine Umweltfolgenabschätzung beinhalten muss. Wird dieser Plan genehmigt, darf die Förderung aufgenommen werden.

2013 entschied das Parlament, die südöstliche Barentssee zur Erschließung von Öl- und Gasvorkommen freizugeben. Am 10.6.2016 erteilte das Ministerium für Erdöl und Energie in der 23. Vergaberunde zehn Lizenzen zur Exploration von Öl und Gas in der Barentssee. Diese wurden letztendlich alle zurückgelegt, weil keine profitablen Vorkommen entdeckt worden waren.

Die beiden bf Organisationen bekämpften diese Entscheidung des Ministeriums vor Gericht. Sie stützten sich auf ihr durch Art 112 der Verfassung garantiertes Recht auf eine gesunde Umwelt und machten zudem Verfahrensmängel geltend. Sowohl das Stadtgericht Oslo als auch das Berufungsgericht Borgarting bestätigte am 4.1.2018 die Entscheidung.

Die dagegen erhobene Berufung an den Obersten Gerichtshof wurde am 22.12.2020 abgewiesen. Art 112 der Verfassung gestatte ihm die Aufhebung

einer Entscheidung des Gesetzgebers nur, wenn diese grob fehlerhaft sei. Da die angefochtene Lizenzvergabe direkt auf der Entscheidung des Parlaments beruhe, ein Gebiet zur Erdölförderung freizugeben, sei dieser Maßstab anzulegen, eine grob fehlerhafte Entscheidung liege jedoch nicht vor. Zwar hätte die Verbrennung des aufgrund der umstrittenen Lizenzen geförderten Erdöls, auch wenn diese im Ausland erfolge, ohne Zweifel Auswirkungen auch auf Norwegen und sei daher zu berücksichtigen. Allerdings müsse im Fall der Entdeckung profitabler Vorkommen jedenfalls eine neue Folgenabschätzung durchgeführt werden, ehe ein Plan für die Entwicklung und den Betrieb genehmigt werde. Eine Verletzung von Art 2 bzw Art 8 EMRK verneinte der Oberste Gerichtshof, da ungewiss sei, ob die angefochtenen Lizenzen überhaupt Förderungen und damit Treibhausgasemissionen nach sich ziehen würden. Zum geltend gemachten Fehlen einer angemessenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass eine solche auf der Stufe der Lizenzvergabe nicht geboten sei, sondern erst im Fall der Entdeckung förderbarer Vorkommen. Im Zuge der dann erforderlichen Genehmigung des Plans für die Entwicklung und den Betrieb wären auch die Folgen der Verbrennung des geförderten Erdöls und Erdgases in Norwegen und im Ausland zu berücksichtigen. Die Behörden müssten eine solche Genehmigung verweigern, wenn dies aufgrund der Umwelt- und Klimafolgen geboten sei.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine Verletzung von Art 2 (*Recht auf Leben*) und von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*) durch die Erteilung von Lizenzen zur Ausbeutung von Öl- und Gasvorkommen. Außerdem machten sie Verletzungen von Art 13 (*Recht auf eine wirksame Beschwerde*) und Art 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) geltend.

I. Zu den behaupteten Verletzungen von Art 2 und Art 8 EMRK

(181) Die Bf brachten vor, die 2016 ergangene Entscheidung, zehn Produktionslizenzen für den norwegischen Festlandsockel zu erteilen, widerspreche der Verpflichtung Norwegens, Maßnahmen zur Milderung des Klimawandels zu ergreifen, der [...] das Leben, die Lebensbedingungen und die Gesundheit der individuellen Bf und anderer Personen beeinträchtigt, deren Interessen von den Bf Organisationen vertreten werden. Sie stützten sich auf Art 2 und Art 8 EMRK.

1. Vorbemerkungen

(281) Der GH erinnert an seine im Urteil *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/CH* getroffenen allgemeinen Bemerkungen über den Klimawandel, die Rolle der Gerichte auf diesem Gebiet und die sich aus dem Klimawandel ergebenden Rechtsfragen [...].

(282) [...] Der vorliegende Fall betrifft einen angeblich fehlerhaften Entscheidungsfindungsprozess in einer bestimmten Runde zur Lizenzierung der Exploration von Erdölvorkommen, die einer Förderung vorausgeht. [...] Soweit sich die Beschwerde allgemein auf die norwegische Klima- und Erdölpolitik bezieht, nämlich auf bestimmte Klimaschutzmaßnahmen wie etwa die Unterlassung des Ausstiegs aus der Förderung noch unentdeckter Vorkommen, ist sie somit vom GH nicht zu prüfen.

(283) Allerdings [...] kann die Anfechtung der Gültigkeit der [...] Entscheidung in der 23. Vergaberunde für die Lizenzierung von Erdölexplorationen nicht in einem Vakuum getroffen werden. Diese muss notwendigerweise im Licht ihrer kumulativen Folgen für die Erdölpolitik und für das Klima insgesamt beurteilt werden. Folglich unterscheidet sich die vorliegende Rechtssache gewiss insofern vom Fall *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/CH*, als er eher die prozeduralen als die materiellen Verpflichtungen des Staats betrifft und sich zudem auf die zehn Lizenzen zur Erdölexploration beschränkt. Allerdings berührt der Fall dennoch die Frage eines behaupteten Versäumnisses des Staats, Personen effektiv vor den schwerwiegenden nachteiligen Folgen des Klimawandels für ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Wohlergehen und ihre Lebensqualität zu schützen. Folglich wird sich der GH bei der Behandlung des vorliegenden Falls von dem in *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/CH* dargelegten Zugang und den darin herausgearbeiteten Grundsätzen *mutatis mutandis* leiten lassen.

(284) [...] Die Bf haben unter Art 2 und Art 8 EMRK dieselben Beschwerdevorbringen formuliert. [...] Seinem in *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/CH* angewendeten Zugang folgend, [...] erachtet es der GH unter den Umständen des vorliegenden Falls als angemessen, die Beschwerden [...] nur vom Standpunkt des Art 8 EMRK aus zu prüfen.

(285) Daher ist der GH der Ansicht, dass eine gesonderte Prüfung der Beschwerden [...] unter Art 2 EMRK nicht notwendig ist (einstimmig).

2. Zulässigkeit

a. Opfereigenschaft/Parteifähigkeit

(286) Der Zugang des GH und die allgemeinen Grundsätze [...] betreffend die Parteifähigkeit im Kontext von Klimafällen wurden von der GK in *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/CH* dargelegt.

(287) Die beiden Schlüsselkriterien für die Anerkennung der Opfereigenschaft natürlicher Personen im Kontext des Klimawandels sind zusammengefasst die folgenden: (a) der Bf ist den negativen Auswirkungen des Klimawandels in hohem Maß ausgesetzt; und (b) es besteht ein dringendes Bedürfnis, den individuellen Schutz des Bf zu gewährleisten. Wie der GH ausgeführt hat, ist die Schwelle zur Erfüllung dieser Kriterien besonders hoch.

(288) Im Hinblick auf die Parteifähigkeit von Vereinigungen in Rechtssachen, die den Klimawandel betreffen, verlangt der GH von der jeweiligen Organisation, dass sie (a) im betroffenen Staat rechtlich besteht oder dort handlungsbefugt ist; (b) nachweisen kann, dass sie gemäß ihren Statuten einen bestimmten Zweck verfolgt, der in der Verteidigung der Menschenrechte ihrer Mitglieder oder anderer betroffener Personen im fraglichen Staat besteht und kollektives Handeln für den Schutz dieser Rechte vor sich aus dem Klimawandel ergebenden Bedrohungen einschließt oder sich darauf beschränkt; und (c) nachweisen kann, dass sie als wirklich qualifiziert und repräsentativ angesehen werden kann, um im Namen ihrer Mitglieder oder anderer betroffener Personen zu handeln [...].

(289) Die belangte Regierung bestritt die Opfereigenschaft und die Parteifähigkeit aller Bf [...].

(290) Angesichts des vom GH im Fall *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/CH* angewendeten Zugangs wird er die Fragen der Opfereigenschaft der Bf Einzelpersonen und der Parteifähigkeit der Bf Organisationen im Kontext seiner Beurteilung der Anwendbarkeit von Art 8 EMRK behandeln.

b. Anwendbarkeit von Art 8 EMRK

(292) Der GH erinnert [...] daran, dass Art 8 EMRK ein Recht des Einzelnen auf effektiven Schutz durch die staatlichen Behörden vor schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf sein Leben, seine Gesundheit, sein Wohlergehen und seine Lebensqualität umfasst. Damit eine Beschwerde in den Anwendungsbereich von Art 8 EMRK fällt, muss ein »tatsächlicher Eingriff« in den Genuss des Privat- oder Familienlebens oder der Wohnung des oder der Bf vorliegen. Die Frage des »tatsächlichen Eingriffs« bezieht sich in der Praxis im Allgemeinen auf das Bestehen einer direkten und unmittelbaren Verbindung zwischen dem behaupteten Umweltschaden und dem Privat- oder Familienleben oder der Wohnung des Bf. Art 8 EMRK kann auch auf den Plan treten, wenn eine Person einem schwerwiegenden Umweltrisiko ausgesetzt wird. [...] Im spezifischen Kontext des Klimawandels hängt die Frage des »tatsächlichen Eingriffs« oder des Bestehens eines relevanten und ausreichend schwerwiegenden Umweltrisikos, das die Anwendbarkeit von Art 8 EMRK

nach sich zieht, im Wesentlichen von der Beurteilung von Kriterien ab, die den oben in Rz 287 hinsichtlich der Opfereigenschaft oder den oben in Rz 288 betreffend die Parteifähigkeit von Organisationen dargelegten entsprechen. Diese Kriterien sind daher entscheidend für die Feststellung, ob durch Art 8 EMRK geschützte Rechte berührt sind und diese Bestimmung anwendbar ist. Dabei handelt es sich um Angelegenheiten, die anhand der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage der vorliegenden Beweise zu beurteilen sind.

i. Zum Bestehen eines ausreichend engen Zusammenhangs zwischen der 23. Lizenzierungsrunde und dem Klimawandel

(294) Während auf eine Exploration nicht immer – und gewiss nicht automatisch und ohne weitere Voraussetzungen – die Förderung folgt, handelt es sich dabei in Norwegen sowohl um eine rechtliche als auch eine praktische Voraussetzung für eine solche. [...] Erdöl wird nicht ohne die vorangehende Freigabe eines Gebiets [...] und die Erteilung von Produktionslizenzen gefördert werden. Die Tatsache, dass auch andere Ereignisse und Genehmigungen erforderlich sind, ehe eine Förderung stattfinden kann, durchbricht diese Kausalitätskette nicht. Bei der Beurteilung von Kausalität zum Zweck der Zuordnung von Verantwortung für nachteilige Auswirkungen des Klimawandels hat der GH keinen Nachweis dafür verlangt, dass der Schaden ohne ein Versäumnis oder eine Unterlassung der Behörden nicht eingetreten wäre. Der GH stellt einen inhärenten Zusammenhang zwischen der Exploration von Erdölvorkommen und ihrer zukünftigen Förderung fest. Dies wird durch den eigentlichen Zweck des Mechanismus sowohl nach norwegischem Recht als auch nach dem Recht der EU bzw des EWR deutlich, der eine strategische Beurteilung der Pläne und Programme anhand einer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Einschätzung des Produktionspotenzials eines Gebiets erfordert, die auf unterschiedlichen Szenarien, Schätzungen oder Annahmen beruht und vom Vorsorgeprinzip geleitet wird. [...] Unter diesen Umständen ist klar, dass das fragliche Ölprojekt aufgrund seiner Art ein potenzielles Risiko einer Förderung mit sich brachte.

(295) [...] Die nachfolgende Zurücklegung der zehn umstrittenen Lizenzen durchbricht den für die Anwendbarkeit von Art 8 EMRK erforderlichen kausalen Zusammenhang nicht. [...] Wie auch Art 112 Abs 2 der norwegischen Verfassung, bestimmte innerstaatliche Vorschriften und Art 5 der Aarhus-Konvention garantiert die EMRK betroffenen Personen ein Recht darauf, über die Umweltfolgen einer geplanten Aktivität informiert zu werden. Der Zweck dieser prozeduralen Garantie besteht erstens darin, Personen die Einschätzung und Vermeidung eines Risikos, dem sie ausgesetzt sind, zu ermöglichen. Zweitens dient sie dazu sicherzustellen, dass die Behörden eine angemessene

Abwägung der widerstreitenden Interessen vornehmen und innerhalb des staatlichen Ermessensspielraums handeln. Die Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen ist aufgrund des prozeduralen Charakters des Rechts auf Information und seiner präventiven Funktion nicht davon abhängig, dass dieses Risiko später eintritt. [...]

(296) Zudem misst der GH der Tatsache Bedeutung bei, dass bestimmte Gebiete der südlichen Barentssee, die aufgrund einer später zurückgelegten Lizenz zur Exploration freigegeben wurden, nach dem APA-System einer [...] Neuvergabe unterzogen werden können.¹ [...]

(297) Nachdem er den Zusammenhang zwischen Explorationslizenzen und Förderung festgestellt hat, bemerkt der GH auch, dass die Öl- und Gasförderung die wichtigste Quelle der Treibhausgasemissionen Norwegens ist und die Verbrennung fossiler Brennstoffe, einschließlich Öl und Gas, eine der Hauptursachen für den Klimawandel darstellt.

(298) Der GH hat anerkannt, dass ausreichend verlässliche Hinweise auf den menschengemachten Klimawandel vorliegen, dieser eine ernste aktuelle und künftige Bedrohung für den Genuss der Konventionsrechte darstellt, dies den Staaten bekannt ist und sie in der Lage sind, effektive Maßnahmen dagegen zu ergreifen, die relevanten Gefahren im Fall einer Begrenzung des Temperaturanstiegs um 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und eines sofortigen Tätigwerdens voraussichtlich niedriger sind, und die derzeitigen globalen Bemühungen nicht ausreichen, um dieses Ziel zu erreichen.

(299) Im Licht all der obigen Überlegungen und der anwendbaren allgemeinen Grundsätze stellt der GH fest, dass eine ausreichend enge Verbindung zwischen dem umstrittenen Verfahren zur Vergabe von Lizenzen zur Exploration und schwerwiegenden nachteiligen Folgen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensqualität [...] besteht.

(300) Der GH wird nun die auf der individuellen Ebene bestehende Verbindung zwischen dem anhaltenden Schaden und den Behauptungen eines Risikos eines weiteren Schadens in der Zukunft für spezifische Personen (die einzelnen Bf) oder Personengruppen (vertreten durch die Bf Organisationen) beurteilen.

ii. Zur Opfereigenschaft der individuellen Bf

(301) Wie der GH feststellt, wurden im Zuge der umstrittenen gerichtlichen Überprüfung der 23. Lizenzierungsrunde keine Rügen über die persönliche Situation der sechs individuellen Bf geprüft. [...] Die Vorbringen dieser Bf betreffen im Kern die nachteiligen

Effekte des Klimawandels, die sie als junge Menschen in Folge der angeblich unzureichenden Maßnahmen des belangten Staats gegen den Klimawandel und insb der Genehmigung weiterer Erdölproduktion erleiden. Die ihrer Beschwerde zugrunde liegenden Umstände lassen sich lokalisieren und auf eine spezifische Situation in Norwegen beziehen – nämlich die bisherigen, gegenwärtigen und künftigen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels.

(302) In diesem Zusammenhang brachten die Bf vor, dass jüngere Generationen eine schwerere Last der Klimaanpassung tragen müssten und einem höheren Risiko von Klimawandelfolgen ausgesetzt seien. Sie wiesen auch auf viele Phänomene hin, die besonders in Norwegen und der Arktis auftreten. [...] Das dem GH vorgelegte [...] Material, dessen Beweiswert nicht in Abrede gestellt wurde, zeigt, dass Norwegen erhebliche negative Klimawandelfolgen verzeichnet [...], einschließlich einer Erwärmung der Ozeane und steigender Lufttemperaturen, örtlicher oder saisonaler Effekte wie gefrierendem Regen oder auf Schnee fallendem Regen – was sich direkt auf die Rentierzucht auswirkt und die Verbreitung von Birkenkäfern begünstigt –, des zunehmenden Rückgangs von Wäldern oder der Erschöpfung von Fischbeständen.

(303) [...] Drei der sechs individuellen Bf sind Mitglieder des Volks der Samen, deren Lebensart, Kultur und traditionelle Wirtschaftsweise wegen ihrer tiefen Verbundenheit zu ihren traditionellen Gebieten, Gewässern und Ressourcen in besonderem Maß von einem stabilen Klima abhängen. Während der GH würdigt, dass der Klimawandel eine Bedrohung für die traditionelle Lebensweise und Kultur der Samen darstellt, kann er nicht zu dem Schluss gelangen, dass die in Beschwerde gezogene Situation den drei Bf persönlich in »hohem Maße« Schwierigkeiten bereiten kann.

(304) Wie der GH weiters feststellt, besteht der gemeinsame rote Faden der Beschwerden der individuellen Bf [...] in den behaupteten Auswirkungen des Klimawandels auf ihre mentale Gesundheit [...]. Während der GH die Ernsthaftigkeit von Zuständen wie Klimangst oder Klimatrauer nicht in Abrede stellt, bemerkt er, dass die Vorbringen der Bf durch keine ärztlichen Bestätigungen untermauert wurden, die einerseits die behauptete Diagnose bestätigen und sich andererseits zur Schwere des angeblichen Zustands jedes einzelnen Bf persönlich äußern würden. Folglich liegen dem GH keine ausreichenden Informationen vor, die es ihm ermöglichen würden, einen Zusammenhang zwischen den behaupteten psychischen Zuständen der Bf und ihren Beschwerdevorbringen festzustellen.

(305) [...] Zudem wiesen die sechs individuellen Bf abgesehen von allgemeinen Äußerungen, die weder durch medizinische Dokumente noch in anderer Weise unterstützt wurden, nicht auf eine erhöhte

¹ Neben den regelmäßigen Lizenzierungsrunden vergibt das Ministerium auch Lizenzen im sogenannten »APA«-System (*Awards in Predefined Areas*), die sich auf bereits erkundete Gebiete mit vorhandener Infrastruktur beziehen.

Krankheitsanfälligkeit oder andere schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder ihr Wohlergehen hin, die durch den Klimawandel verursacht und über die Effekte hinausgehen würden, die jeder junge Mensch erfahren könnte, der in Norwegen wohnt und ein gewisses Bewusstsein für den Klimawandel hat. [...]

(306) Aus den obigen Feststellungen folgt, dass die [individuellen] Bf [...] die Kriterien der Opfereigenschaft gemäß Art 34 EMRK nicht erfüllen. Dies reicht für den GH aus, um zur Schlussfolgerung zu gelangen, dass ihre Beschwerden als [...] *ratione personae* unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention für **unzulässig** zu erklären sind (einstimmig).

iii. Zur Parteifähigkeit der bf Organisationen und zur Anwendbarkeit von Art 8 EMRK auf ihre Beschwerde

(308) [...] Die Statuten und Durchführungsbestimmungen der bf Organisationen zeigen, dass es sich um gemeinnützige, regionale Umweltschutzorganisationen handelt, die nach norwegischem Recht errichtet wurden. Sie sind vor den Gerichten Norwegens parteifähig, was durch das innerstaatliche Verfahren im vorliegenden Fall und andere von ihnen angestrebte Verfahren verdeutlicht wird.

(309) [...] *Greenpeace Nordic* ist keine mitgliederbasierte Organisation. Sie handelt im Interesse ihrer Unterstützer und Spender und anderer betroffener Personen in Norwegen. *Young Friends of the Earth* hat mehrere tausend Mitglieder, die zwischen 13 und 25 Jahre alt sind und in Norwegen wohnen. Die bf Organisationen setzen verschiedene Aktivitäten, die auf eine Reduktion der Treibhausgasemissionen in Norwegen und eine Milderung der Auswirkungen der Emissionen aus fossilen Treibstoffen auf die globale Erwärmung abzielen. Sie handeln im Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit und künftiger Generationen [...] mit dem Ziel, einen effektiven Klimaschutz sicherzustellen. Die bf Organisationen verfolgen ihre Ziele mit unterschiedlichen Aktionen, einschließlich rechtlicher Verfahren [...].

(310) Angesichts der Mitgliederbasis von *Young Friends of the Earth* und des breiten Spektrums an Menschen, die von den beiden bf Organisationen vertreten werden, sowie der Zwecke, für die sie gegründet wurden, ist der GH davon überzeugt, dass sie kollektive Instrumente zur Verteidigung der Rechte und Interessen von Einzelnen gegen die Gefahren des Klimawandels im belangten Staat darstellen. Den bf Organisationen Parteifähigkeit vor dem GH zuzuerkennen liegt daher insgesamt betrachtet im Interesse der geordneten Rechtspflege.

(311) Angesichts der obigen Überlegungen stellt der GH fest, dass die bf Organisationen rechtmäßig gegründet wurden, sie nachgewiesen haben, einen bestimmten Zweck zu verfolgen, der [...] im Schutz der Menschenrechte ihrer Mitglieder und/oder anderer Betroffener

vor den Bedrohungen des Klimawandels im belangten Staat besteht, und dass sie wirklich qualifiziert sind, um im Interesse und im Namen jener Personen zu handeln, die vertretbarerweise behaupten können, spezifischen Bedrohungen oder negativen Folgen des Klimawandels auf ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Wohlergehen oder ihre Lebensqualität [...] ausgesetzt zu sein.

(312) Daraus folgt, dass die bf Organisationen die im vorliegenden Verfahren erforderliche Parteifähigkeit haben und dass Art 8 EMRK auf ihre Beschwerde anwendbar ist. [...]

c. *Schlussfolgerung zur Zulässigkeit der von den bf Organisationen erhobenen Beschwerde unter Art 8 EMRK*

(313) Zusätzlich zu den Feststellungen, wonach die bf Organisationen über die erforderliche Parteifähigkeit [...] verfügen und Art 8 EMRK [...] anwendbar ist, bemerkt der GH auch, dass die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig ist. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

3. In der Sache

a. *Allgemeine Grundsätze*

(314) [...] Der Staat ist gemäß Art 8 EMRK verpflichtet, seinen Teil zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes [...] vor schwerwiegenden nachteiligen Folgen und Gefahren des Klimawandels für Leben, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensqualität beizutragen. [...] Die primäre Pflicht des Staats besteht darin, Regulierungen und Maßnahmen zu beschließen und in der Praxis effektiv anzuwenden, die geeignet sind, die bestehenden und potenziell irreversiblen künftigen Folgen des Klimawandels einzudämmen. Diese Verpflichtung erwächst aus dem kausalen Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und dem Genuss von Konventionsrechten sowie der Tatsache, dass die EMRK [...] so ausgelegt und angewendet werden muss, dass ihre Rechte praktisch und effektiv sind [...].

(315) [...] Bei der Wahl der Mittel zur Umsetzung ihrer Klimaschutzpflichten haben die Staaten einen weiten Ermessensspielraum. [...]

(316) [...] Dem Klimaschutz sollte bei der Abwägung widerstreitender Überlegungen erhebliches Gewicht zukommen. Für diese Schlussfolgerung sprechen auch die globale Art der Auswirkungen von Treibhausgasemissionen [...] und die generell unzureichenden Maßnahmen der Staaten zur Bewältigung der Risiken des Klimawandels, die in den vergangenen Jahrzehnten offenkundig wurden, wie der Weltklimarat [...] festgestellt hat. [...]

b. Anwendung dieser Grundsätze im vorliegenden Fall

(317) [...] Der Umfang der vorliegenden Beschwerde beschränkt sich auf die prozeduralen Verpflichtungen des Staats im Rahmen seiner umfassenderen Pflicht, Menschen effektiv vor schwerwiegenden nachteiligen Wirkungen des Klimawandels auf ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Lebensqualität zu schützen. Der GH muss daher den Entscheidungsfindungsprozess betreffend die 2016 erfolgte Lizenzierung von Erdölexploration in der südlichen und südöstlichen Barentssee beurteilen.

(318) [...] In Anbetracht der stRsp des GH zu Umwelt und Klimawandel, der schweren und irreversiblen Art der damit verbundenen Risiken, des Vorsorgeprinzips und der internationalen Rsp zu dieser Angelegenheit ist klar, dass bei der Beurteilung, ob der belangte Staat innerhalb seines Ermessensspielraums verblieben ist, die folgende prozedurale Gewährleistung besonders wichtig ist, die hinsichtlich des staatlichen Entscheidungsfindungsprozesses im Kontext von Umwelt und Klimawandel berücksichtigt werden muss: eine angemessene, rechtzeitige und umfassende Beurteilung der Umweltfolgen, die in gutem Glauben und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen ist, bevor eine potenziell gefährliche Aktivität genehmigt wird, die sich nachteilig auf das Recht Einzelner auf effektiven Schutz durch die staatlichen Behörden vor ernstesten nachteiligen Folgen des Klimawandels auf ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Lebensqualität auswirken kann.

(319) Im Kontext von Projekten der Erdölförderung muss die Umweltfolgeinschätzung zumindest eine Quantifizierung der voraussichtlich produzierten Treibhausgasemissionen (einschließlich der Verbrennungsemissionen sowohl innerhalb des Landes als auch im Ausland) umfassen. Zudem muss von den Behörden beurteilt werden, ob die Aktivität mit ihren nationalen und internationalen Verpflichtungen vereinbar ist, effektive Maßnahmen gegen die nachteiligen Folgen des Klimawandels zu ergreifen. Und schließlich muss eine fundierte öffentliche Konsultation zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem noch alle Optionen offen sind und eine Verschmutzung realistischerweise an der Quelle vermieden werden kann.

(320) Die Ansicht des GH betreffend das Bestehen einer solchen prozeduralen Verpflichtung entspricht in jüngster Zeit ergangenen Entscheidungen anderer internationaler Gerichte, die sich auf andere internationale Verträge und allgemeiner auf das Völkerrecht beziehen.

(325) Zum vorliegenden Fall bemerkt der GH zunächst, dass unbestritten ist, dass Norwegen dem internationalen Regelwerk zum Klimawandel beigetreten ist und nationale Gesetze erlassen hat, mit denen

die entsprechenden Absichten und Ziele festgelegt wurden.

(326) [...] Erdölaktivitäten sind in Norwegen in einem Rahmen hochgradig reglementiert, der drei aufeinander folgende Stufen unterscheidet. Die erste Stufe besteht in der Freigabe eines Gebiets für die Exploration, der nach dem innerstaatlichen Recht eine Umweltfolgenabschätzung durch das Ministerium für Erdöl und Energie und eine öffentliche Konsultation vorangehen muss. Die zweite Stufe besteht in der Vergabe von Lizenzen, was der Explorationsphase entspricht und formal keine Umweltfolgenabschätzung oder öffentliche Konsultation verlangt. Die dritte und letzte Stufe ist jene des Entwicklungs- und Betriebsplans, die der Erdölförderung entspricht und der grundsätzlich eine vom Lizenznehmer durchzuführende Umweltprüfung (auf die unter gewissen Umständen verzichtet werden kann) und eine öffentliche Konsultation vorausgehen muss. Die zweite und dritte Stufe des oben beschriebenen Verwaltungsverfahrens können jeweils gerichtlich überprüft werden.

(327) Im vorliegenden Fall wurde die 2016 ergangene Entscheidung, zehn Lizenzen zur Exploration in der südlichen und südöstlichen Barentssee zu erteilen, aufgrund der Anfechtung durch die Bf Organisationen gerichtlich überprüft. Wie der GH feststellt, weist die Anfechtung [...] zwei Hauptaspekte auf.

(328) Der erste betrifft das Fehlen einer angemessenen Einschätzung der Klimafolgen vor Erteilung der Lizenzen. Die Bf wiesen insb hin auf das Fehlen einer Quantifizierung eines CO₂-Budgets für das 1,5-Grad-Ziel oder einer Einschätzung der potenziellen Emissionen aus der südlichen und südöstlichen Barentssee vor dem Hintergrund eines solchen Budgets, das Fehlen einer Abschätzung exportierter Emissionen und den Fokus der verfügbaren Studien auf ökonomischen Nutzen statt auf die Klimafolgen.

(329) Der zweite Aspekt der Anfechtung durch die Bf betraf die Feststellung der Mehrheit des Obersten Gerichtshofs, wonach die Beurteilung signifikanter Umweltfolgen auf die spätere Stufe des Entwicklungs- und Betriebsplans verschoben werden könne. Die Bf behaupteten, eine solche Verschiebung wäre unvereinbar mit EWR- und Völkerrecht und praktisch unwirksam, da sie das Risiko in sich berge, den Umfang der Überprüfung einzuengen und wichtige Klimafolgen, einschließlich der exportierten Emissionen, auszuklammern.

(330) Der GH muss den Bf darin zustimmen, dass die zur Entscheidung von 2016 führenden Abläufe nicht völlig umfassend waren. Tatsächlich verschob das [die Folgenabschätzung enthaltende] Orientierungspapier [das dem Parlament als Entscheidungsgrundlage vorgelegt wurde] ausdrücklich die Beurteilung der Klimafolgen, der ökologischen Wechselwirkungen, der Versäuerung

des Meeres und so weiter auf die Stufe, in der Entwicklungs- und Betriebspläne vorzulegen waren. Das Urteil des Obersten Gerichtshofs wiederum verschob den Gegenstand der exportierten Verbrennungsemissionen entweder auf die allgemeine Klimapolitik (die von Regierung und Parlament zu entscheiden war) oder auf zukünftig zu treffende Entscheidungen über den Entwicklungs- und Betriebsplan.

(331) Allerdings bemerkt der GH, dass Erdölförderung nach norwegischem Recht einer Genehmigung bedarf und ein Lizenznehmer keine legitime Erwartung hat, einen Entwicklungs- und Betriebsplan bestätigt zu bekommen, nur weil er zuvor eine Lizenz zur Exploration innegehabt hat. Wie vom Obersten Gerichtshof festgestellt, können die Behörden ein Projekt, das mit Art 112 der Verfassung (dem Recht auf eine gesunde Umwelt) unvereinbar ist, nicht genehmigen. Der Oberste Gerichtshof stellte weiters fest, dass ein Versäumnis, die Auswirkungen exportierter Verbrennungsemissionen auf der Stufe der strategischen Beurteilung einzuschätzen, auf einer späteren Stufe des Verfahrens behoben werden könne, nämlich entweder durch die Umweltfolgenabschätzung auf der Stufe des Entwicklungs- und Betriebsplans oder durch eine generelle politische Entscheidung, die Erdölaktivitäten insgesamt zu reduzieren.

(332) Während die Genehmigung eines Entwicklungs- und Betriebsplans eine Folgenabschätzung verlangt, kann darauf zugegebenerweise im Einzelfall verzichtet werden. Wie der GH feststellt, wurden einige Projekte der Ölförderung offensichtlich vom Ministerium ohne irgendeine Einschätzung ihrer voraussichtlichen Verbrennungsemissionen oder ihrer Klimafolgen genehmigt. Der GH stimmt den Bf insofern zu, als die verbreitete Anwendung solcher Verzichte den eigentlichen Zweck einer umfassenden und rechtzeitigen Umweltverträglichkeitsprüfung als Mittel des Schutzes der Konventionsrechte vor ernststen Folgen des Klimawandels für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Lebensqualität von Personen tatsächlich umgehen und in Wirklichkeit völlig untergraben könnte.

(333) Auf dieser Stufe und in Erinnerung an den weiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Mittel in diesem Bereich möchte der GH dennoch den Entwicklungen größere Bedeutung beimessen, die die Garantie der effektiven Umsetzung der relevanten prozeduralen Verpflichtungen im Hinblick auf Entwicklungs- und Betriebspläne strukturell verstärken. Diese Verpflichtungen sind dazu gedacht sicherzustellen, dass vor der Genehmigung eines Entwicklungs- und Betriebsplans eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung der Auswirkungen der Erdölproduktion auf das Klima stattfindet, die auch die Folgen von Verbrennungsemissionen in Norwegen und im Ausland einschließt.

(334) Der GH hält erstens fest, dass der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 22.12.2020 die verfassungsrechtliche Verpflichtung der norwegischen Behörden eindeutig festgestellt hat, einen Entwicklungs- und Betriebsplan nicht zu genehmigen, wenn die generelle Berücksichtigung des Klimas und der Umwelt dies verlangt. Zweitens verweist der GH auf eine kürzlich ergangene Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs bezüglich der innerstaatlichen Verfahren betreffend drei andere Projekte in der Nordsee.² Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass die UVP-RL³ von einem nationalen Gericht verlangt, die rechtswidrigen Folgen eines Versäumnisses, eine vollständige UVP unter Einbeziehung der Erdölverbrennungsemissionen durchzuführen, zu beseitigen. Tatsächlich ist die Durchführung einer Abschätzung während der Durchführung des Projekts oder selbst nach dessen Abschluss zulässig, aber nur, wenn dies nicht dazu dient, die Regeln des EWR-Rechts zu umgehen und wenn die Abschätzung die Umweltfolgen des Projekts rückwirkend beurteilt. Drittens nimmt der GH die offizielle Zusicherung der Regierung zur Kenntnis, wonach die Klimafolgen der Erdölproduktion und der Verbrennungsemissionen beurteilt werden, sobald ein neuer Entwicklungs- und Betriebsplan in Erwägung gezogen wird, und diese in Genehmigungen dargelegt werden würden.

(335) In Anbetracht der obigen Überlegungen und Garantien ist der GH davon überzeugt, dass die sich auf den Entwicklungs- und Betriebsplan beziehende Stufe des Entscheidungsfindungsprozesses eine umfassende Beurteilung der Folgen der zu erwartenden Erdölproduktion für den Klimawandel mit sich bringen wird, die unter anderem die Einschätzung der Verbrennungsemissionen einschließt, und dass eine fundierte öffentliche Konsultation stattfinden wird, bevor die Entscheidung ergeht.

(336) Zudem kann nicht gesagt werden, es gebe ein strukturelles Problem, das die Schlussfolgerung untergraben würde, der obige rechtliche Rahmen würde effektiv umgesetzt. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass eine verschobene UVP als solche unzureichend ist, um die staatlichen Garantien des Privat- und Familienlebens iSv Art 8 EMRK zu unterstützen, insb hinsichtlich ihrer Rechtzeitigkeit oder ihrer Inhalte. Der GH erinnert daran, dass von den mit der Erdölproduktion einhergehenden Risiken des Klimawandels betroffene Personen – und relevante Vereinigungen wie die Bf Organisationen im vorliegenden Fall – in der Lage sein werden, anhand von durch eine UVP erlangten Informationen

² EFTA-Gerichtshof 25.5.2025, E-18/24, *The Norwegian State v Greenpeace Nordic, Nature and Youth Norway*.

³ RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl 2012 L 26/1 idF ABl 2014 L 124/1.

rechtzeitig zu handeln, um die Genehmigung eines Projekts anzufechten. Zudem ist jede Einschätzung von Treibhausgasemissionen, die Projekt für Projekt erfolgt und die Gesamtemissionen all dieser Projekte zusammen außer Acht lässt, gemäß der UVP-RL verboten. Zuletzt stellt der GH fest, dass die Tatsache, dass jede UVP kraft Gesetzes auf relevanten, aktuellen und ausreichenden Informationen beruhen muss, eine wichtige Gewährleistung gegen jede von lizenzierten Entwicklern vorbereitete, bösgläubige Beurteilung darstellt.

(337) Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen stellt der GH fest, dass **keine Verletzung von Art 8 EMRK** stattgefunden hat (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 14 iVm Art 2 und Art 8 EMRK

(338) Die Bf brachten auch vor, Norwegens Klimapolitik [...] habe unverhältnismäßig nachteilige Wirkungen auf die Bf Nr 2–7 [...], die einer jungen Generation angehörten, sowie auf die Bf Nr 2, 6 und 7, die Mitglieder der indigenen Minderheit der Samen seien. [...]

(346) [...] [Der GH] hat bereits festgestellt, dass Art 8 EMRK im Hinblick auf die sechs individuellen Bf mangels Opfereigenschaft nicht anwendbar ist. Er erachtet es nicht als notwendig zu prüfen, ob Art 14 EMRK unter den gegebenen Umständen betreffend die Bf Nr 2–7 anwendbar ist, weil dieser Beschwerdepunkt aus den unten dargelegten Gründen jedenfalls unzulässig ist.

(351) Während die Bf [...] vor dem GH geltend machten, die Entscheidung von 2016 über die Lizenzen nicht aufzuheben habe eine indirekte Diskriminierung aufgrund ihres Alters und ihrer ethnischen Herkunft begründet, wurde eine solche Beschwerde im innerstaatlichen Verfahren und insb vor dem Obersten Gerichtshof nicht einmal der Sache nach vorgebracht. [...]

(352) Der GH gelangt zu dem Schluss, dass die Bf den innerstaatlichen Gerichten keine Gelegenheit eingeräumt haben, sich mit ihren Rügen zu befassen und damit die behauptete Verletzung der Konvention zu vermeiden oder wiedergutzumachen.

(353) In Anbetracht dieser Überlegungen muss die Beschwerde als **unzulässig** [...] zurückgewiesen werden (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art 13 EMRK

(354) Zuletzt beschwerten sich die Bf darüber, dass es der Staat verabsäumt habe, ihren Zugang zu einem wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf [...] zu gewährleisten [...].

(359) Der GH erachtete es [...] nicht als erforderlich, die Beschwerden unter Art 2 EMRK zu prüfen, und erklärte die von den sechs individuellen Bf vorgebrachte Beschwerde unter Art 8 EMRK für unvereinbar *ratione*

personae, weil den Bf keine Opfereigenschaft zukommt. Folglich haben die Bf Nr 2–7 keine vertretbare Behauptung unter Art 13 EMRK und ihre Beschwerde ist *ratione personae* unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention, weshalb sie [...] [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden muss (einstimmig).

(360) [...] Angesichts seiner Feststellung, wonach die auf Art 8 EMRK gestützte Beschwerde der Bf Organisationen [...] zulässig ist, wird der GH allerdings anerkennen, dass der auf Art 8 EMRK gestützte Anspruch vertretbar war. Das Vorbringen der Bf Organisationen zu Art 13 EMRK muss folglich behandelt werden.

(362) [...] Die 2016 getroffene Entscheidung über die Lizenzvergabe hätte in den gerichtlichen Verfahren aufgrund der von den Bf Organisationen behaupteten Versäumnisse und insb des Fehlens einer vorangehenden Beurteilung der Auswirkungen der Verbrennungsemissionen [...] auf das Klima und die Folgen der Entscheidung, Erdölförderung zu erlauben, auf das Recht auf Leben und auf Achtung des Privat- und Familienlebens für vom Klimawandel betroffene Personen, die von den Bf Organisationen vertreten wurden [...], für rechtswidrig erklärt werden können. Der Umfang der Überprüfung durch die innerstaatlichen Gerichte war nicht eingeschränkt [...].

(363) Die innerstaatlichen Gerichte befassten sich gebührend mit den Argumenten der Bf Organisationen. Letztendlich stellten sie fest, dass die Unterlassung einer solchen Einschätzung die Entscheidung über die Lizenzvergabe nicht ungültig machte, weil dies auf der Stufe der Entwicklungs- und Betriebspläne nachgeholt werden konnte, was nicht bedeutete, dass ihre Prüfung dieser Fragen oberflächlich war. Wie der GH bereits festgestellt hat, ging eine effektive gerichtliche Kontrolle des Lizenzierungsverfahrens zudem durch die Verschiebung der UVP auf die Stufe der Entwicklungs- und Betriebspläne nicht verloren (siehe oben Rz 335–337).

(364) Die innerstaatlichen Gerichte erachteten die Lizenzierungsentscheidung als vereinbar mit dem Recht auf Leben und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. [...] Der GH ist davon überzeugt, dass der Fall angemessen geprüft wurde. [...] Die Tatsache, dass die Schlussfolgerung des Obersten Gerichtshofs über die Geltung der Konventionsrechte nun im Licht der Feststellungen des GH im vorliegenden Fall in Frage gestellt werden kann, bedeutet nicht, dass die Einschätzung unzureichend war oder nicht sorgfältig vorgenommen wurde. Der vorliegende Ansatz des GH spiegelt eine wesentliche Weiterentwicklung der Rsp wider, die auf einem Urteil der GK beruht, das ein neues und spezielles Regime für die Beurteilung der staatlichen Verpflichtungen mit sich brachte, Menschen vor schwerwiegenden nachteiligen Folgen des Klimawandels für ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Wohlergehen und ihre Lebensqualität zu schützen.

(365) Unter Berücksichtigung der Begründungen für die Feststellungen der innerstaatlichen Gerichte sieht der GH keine Anzeichen dafür, dass der Umfang ihrer Überprüfung nicht ausreichend war, um Art 13 EMRK zu genügen.

(366) Ungeachtet möglicher weiterer Unzulässigkeitsgründe [...] folgt daraus, dass die vorliegende Beschwerde unter Art 13 iVm Art 8 EMRK [...] offensichtlich unbegründet [und somit **unzulässig**] ist (einstimmig).